

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs**

**Moser, Johann Jacob**

**Franckfurt [u.a.], 1738**

Zehendes Capitel. Von der Analogie der Lehre von der heutigen  
Staats-Verfassund des Teutschen Reichs.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-2061**









## Von der Analogia Juris Publici. 53

Wahl, Capitulation und andere Reichs-  
Verträge auch das Reichs-Herkommen  
überlassen haben. Zene behaupten, die  
Deutsche Könige hätten ehedessen viel meh-  
rere und die Stände viel weniger Gewalt  
und Gerechtfame gehabt; Diese hingegen  
sagen: Die Deutsche Könige und Kayser  
hätten ehedessen wo nicht weniger doch  
nicht mehr, die Stände aber, wo nicht  
mehr, doch eben diese Rechte gehabt. Ze-  
ne beruffen sich darauf: Ein jedes Ober-  
haupt in einer Republic habe alle Gewalt,  
so ferne sie nicht beschnitten worden, und  
die Deutsche eigene Könige seyen in die  
Rechte der Carolingischen Kayser und Kö-  
nige über Deutschland eingetreten. Diese  
wenden ein: Die Deutsche Stände seyen  
nach Ausgang der Fränckischen Carolingis-  
chen Kayser und Könige Souverain wor-  
den, und ob sie gleich sich wieder ein ge-  
meinsames Ober-Haupt erwählet, so müsse  
man doch prsumiren, daß sie nicht mehr  
von ihrer Souveranität fallen lassen, als  
sie ihrem Ober-Haupt deutlich als  
stillschweigend eingeräumet  
haben etc.

